



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Grosser Kirchenrat

Datenschutzreglement (DSR)

vom 18. November 2015

Der Grosse Kirchenrat

der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung, gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Organisationsreglements vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch die Gesamtkirchgemeinde und ihre Kirchgemeinden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Angestellte der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden.

Art. 3 Anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement oder seine Ausführungsbestimmungen keine Regelungen enthalten, ist das Datenschutzrecht des Kantons Bern anwendbar.

2. Abschnitt: Datenbekanntgabe

Art. 4 Bekanntgabe von Mitgliederdaten

¹ Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden geben kirchenrechtlichen Institutionen Mitgliederdaten zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bekannt.

² Kirchenrechtliche Institutionen sind das Dekanat Region Bern mit den im Gebiet der Gesamtkirchgemeinde gelegenen Pfarreien, den anderssprachigen Gemeinschaften (Missionen) und den Fachstellen.

³ Die Datenbekanntgabe an die Pfarreien erfolgt regelmässig, an die übrigen kirchenrechtlichen Institutionen auf Anfrage.

Art. 5 Pflichten der Datenempfänger

¹ Die Empfänger von Mitgliederdaten sind verpflichtet:

- a. die erhaltenen Daten ausschliesslich zweckgebunden zu verwenden und
- b. die Datensicherheit mittels geeigneter Datenschutzinfrastruktur sicherzustellen.

² Bei Widerhandlungen kann die Datenbekanntgabe verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

3. Abschnitt: Datenschutzaufsicht

Art. 6 Aufsichtsstelle

¹ Der Grosse Kirchenrat bezeichnet, auf Vorschlag des Kleinen Kirchenrates, jeweils für vier Jahre eine von der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden unabhängige Stelle als Aufsichtsstelle für den Datenschutz.

² Die Aufsichtsstelle erfüllt die ihr in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) zugewiesenen Aufgaben für die Gesamtkirchgemeinde und ihre Kirchgemeinden.

³ Sie berichtet dem Grossen Kirchenrat jährlich über ihre Tätigkeit.

⁴ Die Aufsichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabenbefugnis in Höhe von 10'000 Franken.

4. Abschnitt: Kontaktstellen für Datenschutz

Art. 7 Datenschutzbeauftragte

¹ Die Gesamtkirchgemeinde, die Kirchgemeinden und die kirchenrechtlichen Institutionen verfügen über einen Datenschutzbeauftragten.

² Die oder der Datenschutzbeauftragte der kirchenrechtlichen Institutionen wird durch die Dekanatsleitung bestimmt.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden (Datenschutzbeauftragte/r GKG) ist die oder der Rechtskonsulent/in der Gesamtkirchgemeinde.

⁴ Die Datenschutzbeauftragten sind die Kontaktstellen für den Datenschutz. Diese:

- a. beraten die Organisationseinheiten in Datenschutzfragen;
- b. leiten Anfragen, die sie nicht selber beantworten können, an die Aufsichtsstelle weiter;
- c. unterstützen die verantwortlichen Organe und Benutzerinnen und Benutzer;
- d. fördern die Information und die Ausbildung der Angestellten;
- e. wirken beim Vollzug und der Einhaltung der Datenschutzvorschriften mit.

5. Abschnitt: Datensammlungen

Art. 8 Register

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte GKG führt ein zentrales Register der Datensammlungen der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden sowie der kirchenrechtlichen Institutionen. Die Registerführung erfolgt nach den Vorgaben der Aufsichtsstelle.

² Kirchgemeinden, Pfarreien, Missionen, Fachstellen, Dekanatsleitung und alle Organisationseinheiten der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde führen den ihre Datensammlungen betreffenden Teil des Registers nach und melden neue, aufgehobene oder geänderte Datensammlungen dem oder der Datenschutzbeauftragten GKG.

Art. 9 Veröffentlichungen

¹ Auf die Veröffentlichung des Registers der Datensammlungen im Internet wird verzichtet.

² Öffentlich zugängliche Informationen mit Personendaten und Fotos dürfen in elektronischer Form, insbesondere im Internet oder mittels internetähnlicher Dienste, bekanntgegeben werden.

Art. 10 Gebühren

¹ Dateneinsicht und Auskünfte gemäss Art. 20 und 21 KDSG sind gebührenfrei.

² Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 KDSG sind gebührenfrei.

³ Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

⁴ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

6. Abschnitt: Verfahren und Schlussbestimmungen

Art. 11 Verfahren

¹ Gegen Verfügungen, die durch den Kleinen Kirchenrat oder den Kirchgemeinderat gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache nach Artikel 53 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) erhoben werden.

² Die Einspracheinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.

Art. 12 Verordnung

Der Kleine Kirchenrat regelt die Einzelheiten zu diesem Reglement in einer Verordnung.


Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 18. November 2015, 173. Sitzung

Im Namen der
RÖMISCH-KATHOLISCHEN GESAMTKIRCHGEMEINDE
BERN UND UMGEBUNG

Präsidentin


Ursula Jenelten Brunner

Leiter Verwaltung


Rolf Frei